

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2660/70 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1970

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾ müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/69 ⁽⁵⁾, sieht vor, daß bei der Festsetzung der Erstattungen für denaturiertes Milchpulver der Tarifnummer 04.02 sowie für die zu der Gruppe Nr. 2 gehörenden Erzeugnisse der Tarifstelle ex 23.07 B der Beihilfe Rechnung getragen wird, die für Magermilchpulver gewährt wird, das zu Futterzwecken bestimmt ist oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.02 B der Summe aus zwei Teil-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 16. 7. 1969, S. 10.

betragen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽²⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des

französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Liste der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr in unverändertem Zustand die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Erstattung gewährt wird, sowie die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgelegt.

(2) Für die im vorhergehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 2,6 Gewichtshundertteilen oder weniger	0100 10	1,80
	(II) mit einem Fettgehalt von mehr als 2,6 bis 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	0100 20	
	— Zone D		2,84
	— Algerien		2,96
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		2,80
	(III) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	0100 30	
	— Zone A		2,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		4,00
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 10	13,40
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 20	22,00
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 10	30,00
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	56,00
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400 00	61,00
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Puderform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0610 00	11,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0710 10	11,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0710 20	28,10
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0710 30	33,20
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0710 40	40,00

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0810 00	41,70
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0910 10	41,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0910 20	53,60
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) denaturiert ⁽¹⁾	1010 10	2,75
	(bb) andere	1010 20	11,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1110 10	11,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1110 20	28,10
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1110 30	33,20
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1110 40	40,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1210 00	41,70
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1310 10	41,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1310 20	53,60
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	ex 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7 Gewichtshundertteilen	1410 10	4,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 Gewichtshundertteilen	1410 20	11,00
	2. andere	1510 00	13,00
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7 Gewichtshundertteilen	1610 10	4,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1610 20	11,00
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 8,9 bis 21 Gewichtshundertteilen	1610 30	13,00

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichts- hundertteilen	1610 40	30,00
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1610 50	54,50
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1710 00	61,00
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2210 00	0,1100 ⁽²⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2310 10	0,1100 ⁽²⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Ge- wichtshundertteilen	2310 20	0,2810 ⁽²⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Ge- wichtshundertteilen	2310 30	0,3320 ⁽²⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichts- hundertteilen	2310 40	0,4000 ⁽²⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2410 10	0,4170 ⁽²⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichts- hundertteilen	2410 20	0,5360 ⁽²⁾ je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2510 00	0,1100 ⁽²⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2610 10	0,1100 ⁽²⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Ge- wichtshundertteilen	2610 20	0,2810 ⁽²⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Ge- wichtshundertteilen	2610 30	0,3320 ⁽²⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichts- hundertteilen	2610 40	0,4000 ⁽²⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2710 10	0,4170 ⁽²⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichts- hundertteilen	2710 20	0,5360 ⁽²⁾ je kg

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert : ex a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger : (1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr b) andere, mit einem Fettgehalt von : ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger : (aa) „Blockmilch“, mit einem Fettgehalt von mehr als 11 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 45 Gewichtshundertteilen (bb) andere, mit einem Fettgehalt von : (11) 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (22) mehr als 6,9 bis 9,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (33) mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen (44) mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen (55) mehr als 39 Gewichtshundertteilen 2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	2810 10 2810 20 2910 10 2910 20 2910 30 2910 40 2910 50 2910 60 3010 00	4,25 ⁽³⁾ 11,00 ⁽³⁾ 0,2700 ⁽²⁾ je kg 4,25 ⁽³⁾ 11,00 ⁽³⁾ 0,1100 ⁽²⁾ je kg 0,3000 ⁽²⁾ je kg 0,5450 ⁽²⁾ je kg 0,6100 ⁽²⁾ je kg
04.03	Butter : ex A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger : (I) 62 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen und der Gewürze oder feinvermahlene Kräuter zugesetzt sind bei der Ausfuhr nach : — Zone E — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten (II) 82 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — den andern Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten B. andere, mit einem Fettgehalt von : (I) mehr als 84 bis 98 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3100 10 3100 22 3200 10	72,00 87,00 96,20 115,00 96,20 115,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(II) mehr als 98 bis 99,5 Gewichtshundertteilen	3200 20	152,00
	(III) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3200 30	156,00
04.04	Käse und Quark :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere	3800 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		36,00
	— Zone F		38,00
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz		25,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,00
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	30,00
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4410 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,00
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,00
	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		27,00
	(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,00
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	4410 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		27,00
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,00

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,00
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		0
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		27,00
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,00
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,00
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		54,00
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		3,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		54,00
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Fiore Sardo, Parmigiano Reggiano, Pecorino	4710 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		40,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		50,00
	(2) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		40,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		50,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, Chester, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr und einer Reifezeit von :		

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(aa) weniger als drei Monaten bei der Ausfuhr nach :	4810 10	
	— Zone D		20,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten		57,00
	(bb) drei Monaten oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4810 20	
	— Zone D		20,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten		57,00
	ex 2. Tilsiter, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex aa) mehr als 39 bis 48 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4910 00	
	— Zone D		18,00
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten		45,00
	ex 4. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Ge- halt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5110 10	8,00
	(bb) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshun- dertteilen und mit einem Wassergehalt in der fett- freien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger	5110 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten		15,00
	(cc) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano bei der Ausfuhr nach :	5110 30	
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		45,00
	(22) Cantal, Edamer, Fontal, Fontina, Gouda bei der Ausfuhr nach :	5110 40	
	— Zone D		18,00
	— Zone E		40,36
	— Zone F		27,56
	— der Schweiz		11,00
	— Australien		41,00
	— Japan		57,00
	— Puerto Rico		40,00
	— Kanada		43,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		45,00
	(33) Butterkäse, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio bei der Ausfuhr nach :	5110 50	
	— Zone D		18,00
	— Zone F		25,56
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		38,00
	(44) andere, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5110 60	

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	bei der Ausfuhr nach : — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen (bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E — Zone F — der Schweiz — Australien — Japan — Puerto Rico — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen II. andere : ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Gehalt an Trockenmasse von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5110 70 5310 00	11,00 45,00 18,00 40,36 27,56 11,00 41,00 57,00 40,00 43,00 45,00 40,00
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art : ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel ⁽⁴⁾ : I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend : a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger : ex 3. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen : (aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 60 Gewichtshundertteilen oder weniger (bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 60, jedoch nicht mehr als 70 Gewichtshundertteilen (cc) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 70 Gewichtshundertteilen ex 4. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen : (aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 80 Gewichtshundertteilen oder weniger (bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	5700 10 5700 20 5700 30 5800 10 5800 20	2,73 3,26 3,78 3,78 3,78

⁽¹⁾ Im Sinne dieser Tarifstelle ist denaturiertes Milchpulver das Erzeugnis, das nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 denaturiert worden ist.

(2) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten MilCHFremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind :

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;

b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(4) **Spezialmischfuttermittel** sind Futtermittel, die enthalten :

a) Magermilchpulver,

b) Fischmehl und

c) Aktivkohle oder eine Mischung aus Tartrazingelb (E 102) und Patentblau V (E 131) oder Cochenillerot A (E 124) oder Patentblau V (E 131).

NB : Diese Zonen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1353/69 (ABl. Nr. L 174 vom 16. 7. 1969, S. 10) bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.